

Referat      Amt  
VI            61            611 - Stadtplanung

Tel. Nr.:  
09131/86- 13 35

**Ausbau der Bundesautobahn A 3 und Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach;  
hier: Erdmengenzwischenlager - Protokollvermerk vom 19.05.2009**

| Beratungsfolge | Termin            | öff.     | nöff. | Vorlagenart | Abstimmungsergebnis |     |                  |   |
|----------------|-------------------|----------|-------|-------------|---------------------|-----|------------------|---|
|                |                   |          |       |             | einstimmig          | für | gegen Prot.verm. |   |
| UVPA           | 19.05.2009        | X        |       | Beschluss   |                     | 8   | 4                | X |
| <b>UVPA</b>    | <b>21.07.2009</b> | <b>X</b> |       | <b>MzK</b>  |                     |     |                  |   |

Beteiligte Dienststellen

-/-

## I. Mitteilung zur Kenntnis

Entsprechend dem Protokollvermerk der UVPA-Sitzung vom 19.05.2009 soll die Autobahndirektion Nordbayern (ABDN) dem Ausschuss noch weitere vertiefende Informationen zur Abwicklung des Erdmengenzwischenlagers liefern (vgl. Anlage 1).

Die ABDN hat sich in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2009 wie folgt geäußert:

„Vorab ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich der bauausführenden Firma die Organisation und die Abwicklung des Erdbaus selbst überlassen wollen. Das hat den Vorteil, dass zum einen die Firmen mehr Kalkulationsspielraum haben und damit in der Regel günstigere Preise erreicht werden können und zum anderen die Wettbewerbsbedingungen nicht eingeschränkt werden, was nach der VOB auch nicht zulässig ist. In den Planfeststellungsunterlagen müssen wir lediglich eine mögliche Erschließung der Erdzwischenlagerung aufzeigen. Ob die Firma diese nutzt oder gar eine kostengünstigere Erschließungsmöglichkeit anbietet, bleibt dem Wettbewerb im Vergabeverfahren vorbehalten. Falls die Firma eine andere Erschließung wählt, hat sie dafür, falls erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unabhängig davon sind öffentliche Straßen und Wege nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz dem Gemeingebrauch gewidmet. Das heißt, sie dürfen von jedem genutzt werden, auch von Baustellenverkehren.“

1. Genaue Angaben zur Streckenführung für die Zu- und Abfahrten der Anlieferung bzw. der späteren Abfuhr der Erdmassen.

### Stellungnahme der ABDN:

„In der Planfeststellung werden folgende Zu- und Abfahrtmöglichkeiten zur Zwischendeponie vorgesehen (vgl. Anlage 2):

a) Von der Nordseite (Ortsteil Steudach) zur Zwischendeponie über den neuzubauenden Wirtschaftsweg nach Norden entlang der Richtungsfahrbahn Frankfurt und die vorhandenen öffentlichen Feldwege Flst. Nrn. 558 und 560 – Gmkg Kosbach.

b) Von der Südseite (Klosterwald) der Zwischendeponie über das Baufeld entlang der Richtungsfahrbahn Nürnberg nach Norden zur Kreisstraße ER 1. Von dort Richtung Häusling und über den neuzubauenden Wirtschaftsweg und die vorhandenen öffentlichen Feldwege Flst. Nrn. 558 und 560 – Gmkg Kosbach – zur Zwischendeponie.

Zur späteren Abfuhr der Erdmengen für den 6-streifigen Ausbau sind heute noch keine Aussagen möglich, weil noch nicht absehbar ist, wo genau die Mengen sinnvoll einzubauen sind. Dies wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung für den 6-streifigen Ausbau bei der Aufstellung sogenannter Mengenverteilungspläne festgelegt.“

2. Mit wie viel LKW-Fahrten in welcher Zeit innerhalb welchen Zeitraums am Tag zu rechnen ist.

### Stellungnahme der ABDN:

„Abhängig von der Wahl der Fahrzeuge und der Ladekapazität kann die Anzahl der LKW-Fahrten stark variieren. Wie oben bereits erwähnt, soll die Organisation des Erdbaus der bauausführenden Firma überlassen werden, von daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Anzahl der täglichen LKW-Fahrten und deren Dauer zur und von der Zwischendeponie möglich.“

3. Durch welche konkreten Maßnahmen sollen die Anlieger bei der Erstellung und der Abfuhr der Erddeponie geschützt werden (z.B. Verkehrslärm, Staubentwicklung, Verschmutzung von Straßen etc.).

Stellungnahme der ABDN:

“Die Firma hat das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen“ – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Gemäß § 66 BImSchG sind darüber hinaus weitere Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Falls unzumutbare Staubentwicklungen auftreten, hat die Firma geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (z.B. Befeuchten des Erdmaterials und der Transportwege etc.).

Soweit durch den Erdmengentransport öffentliche Straßen verschmutzt werden, hat die ausführende Firma die Straßenflächen wieder zu reinigen, um insbesondere die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.“

4. Diese Angaben sollten möglichst im Vergleich angegeben werden, wenn die Erdmassen nicht auf dem städtischen Grundstück untergebracht würden, sondern an einen anderen Ort verbracht werden müssten.

Stellungnahme der ABDN:

“Als Alternative zur Zwischendeponie ist nur die Übernahme der Erdmengen in das Eigentum der Bau-firma möglich, weil keine sonstigen Zwischendeponien zur Verfügung stehen. Der Transportweg zur Zwi-schendeponie der Bau-firma hängt davon ab, welche Firma den Auftrag erhält und wo diese ihre Depo-niefläche hat. Da die ausführende Bau-firma derzeit nicht bekannt ist, ist eine Antwort auf diese Frage nicht möglich.“

„Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Regierung von Mittelfranken in den Planfeststel-lungsbeschluss für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage weitere Auflagen zur Herstellung und den Betrieb der Zwischendeponie aufnehmen kann. Im Allgemeinen beschränkt sich die Regierung auf das geltende Recht.“

Durch die Zusendung des UVPA-Beschlusses vom 19.05.2009 ist der Ortsbeirat Kosbach über die Absicht, eine Erddeponie auf dem städtischen Grundstück anzulegen, informiert worden.

gez. Dr. Balleis

.....  
Vorsitzende/r

gez. Bruse

.....  
Berichterstatte/in

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. Kopie an <Ämter 23, 30, 31, 61 und 66 sowie EBE> zur Kenntnis
- IV. Kopie an <Ortsbeiräte Kosbach/Häusling/Steudach, Frauenaarach und Tennenlohe> zur Kenntnis
- V. Amt 61 und SG 611.1/Schn zum Vorgang

Anlagen: 1. Protokollvermerk aus der UVPA-Sitzung vom 19.05.2009  
2. Lageplan mit Zu- und Abfahrten der Zwischendeponie